

Fünfte Satzung der Ortsgemeinde Kesseling zur Änderung der  
**HAUPTSATZUNG**  
vom 16.12.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 12 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

**Art. 1**

1. § 8 der Hauptsatzung vom 14.11.1989, zuletzt geändert durch vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.11.2019 erhält folgende neue Fassung:

**§ 8**

**Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 um 10 v. H. erhöht.
- (2) Aufgrund der erheblichen Mehrbeanspruchung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die Dauer der erhöhten Inanspruchnahme um 50 v. H. erhöht.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Errichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschalsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.10.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Kesseling, 16.12.2021

  
Guido Schmitz  
Ortsbürgermeister

